Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/10 96/21/0424

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1 impl;
FrG 1993 §37 Abs1;
FrG 1993 §37 Abs2;
FrG 1993 §54 Abs1;

Rechtssatz

Die Auffassung, daß die Vorladung des Fremden in seinem Heimatstaat zu einem gerichtlichen Termin als Beschuldigter wegen eines politischen Deliktes nicht dem § 37 Abs 1 und/oder dem § 37 Abs 2 FrG 1993 zu unterstellen sei, weil in der Vorladung noch keine erhebliche Bedrohung seiner Person gelegen sei, ist rechtsirrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996210424.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at